

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Beibehaltung der Pfändungsfreigrenzen

Im Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 27, S. 1141, wurde am 28.05.2009 verkündet, dass die aktuellen Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c der Zivilprozessordnung für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 30.06.2011 unverändert beibehalten werden.

Gegenwärtig sind monatliche Nettolöhne grundsätzlich wie folgt pfändbar:

ohne Unterhaltspflicht	ab 990,00 €
Unterhaltspflicht für eine Person	ab 1.360,00 €
Unterhaltspflicht für zwei Personen	ab 1.570,00 €
Unterhaltspflicht für drei Personen	ab 1.770,00 €
Unterhaltspflicht für vier Personen	ab 1.980,00 €
Unterhaltspflicht für fünf Personen	ab 2.190,00 €.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht das gesamte Nettoeinkommen oberhalb der Freigrenze pfändbar ist. Besteht beispielsweise keine Unterhaltspflicht und bezieht der Schuldner ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 €, sind 360,40 € (nicht aber die Differenz aus 1.550,00 € und 990,00 €) pfändbar.

Nochmals weisen wir auf die Möglichkeit hin, die Pfändungsfreigrenzen in Ausnahmefällen auf Antrag heraufsetzen zu lassen.

Im Servicebereich der Kanzlei können Mandanten mit Beratungsvertrag jederzeit kostenlos die aktuellen Pfändungsfreigrenzen einsehen und herunterladen.

Noreen Walther
Rechtsanwältin

STRUNZ • ALTER
RECHTSANWÄLTE